



Wie läuft das Insolvenzverfahren ab?

Ein professionell ablaufendes Insolvenzverfahren bietet grundsätzlich viel eher eine Chance als ein Risiko für das Fortbestehen eines Unternehmens.

Dabei kommt es darauf an, die Möglichkeiten der Insolvenzordnung optimal auszunutzen. Zweifelsfrei ist die Verantwortung eines Geschäftsführers in der Krise des Unternehmens besonders groß. Er muss einerseits den „richtigen“ Zeitpunkt bestimmen, um das Verfahren einzuleiten, andererseits aber auch darauf achten, sich nicht strafbar und persönlich haftbar zu machen.

Die Rechtsprechung verlangt vom Geschäftsführer eines Unternehmens, sich ständig darüber Gewissheit zu verschaffen, dass sein Unternehmen zahlungsfähig und nicht überschuldet ist. Er muss also möglichst zeitnah und exakt die jeweilige Situation kennen. Da es in mittelständischen Firmen, insbesondere Handwerksbetrieben, relativ selten ein professionelles Debitorenmanagement gibt, kann das mit einem vergleichsweise hohen Aufwand verbunden sein, so dass möglicherweise im Krisenfall wertvolle Zeit verloren geht.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners wird grundsätzlich nur auf Antrag beim Amtsgericht eröffnet, wenn entweder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

Die verschiedenen Insolvenzgründe

Zahlungsunfähigkeit: In diesem Fall kann der Antrag vom Schuldner oder von einem Gläubiger gestellt werden, Letzterer muss allerdings nachweisen, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Und das ist keineswegs einfach, denn es müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Mai 2005 entschieden (Akz. IX ZR123/04), dass nur eine „Zahlungsstockung“ anzunehmen ist, wenn der Schuldner sich die benötigten Mittel innerhalb von drei Wochen besorgen kann. Sollte er diese Frist nicht einhalten können, gilt er dennoch als zahlungsfähig, wenn die Liquiditätslücke weniger als zehn Prozent seiner gesamten fälligen Verbindlichkeiten ausmacht.

Erst wenn die Liquiditätslücke mehr als zehn Prozent beträgt und keine entscheidende Veränderung absehbar ist, liegt tatsächlich Zahlungsunfähigkeit vor. Dabei liegt es am Geschäftsführer, „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nachzuweisen, dass die Liquiditätslücke geschlossen werden kann. Dies aber wird in der Praxis kaum gelingen. Die Haftung hat sich damit für die Geschäftsleitung eines Unternehmens erheblich verschärft, denn mit der höchstrichterlichen Klarstellung wird sie nun „berechenbar“.



Drohende Zahlungsunfähigkeit: Diese Möglichkeit ist mit der Insolvenzordnung 1999 in Deutschland neu eingeführt worden, sie entspricht dem amerikanischen Prozedere des Chapter 11.

Der Schuldner soll dabei die Möglichkeit erhalten, auf eigene Initiative sehr früh ein Insolvenzverfahren einzuleiten, wenn Sanierungsbemühungen noch die besten Aussichten haben. Das Verfahren bietet ihm vorübergehend auch einen gewissen Schutz und den Freiraum, die nötigen Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Den Antrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit kann nur der Schuldner selbst stellen, nicht wie bei der Zahlungsunfähigkeit auch ein Gläubiger.

Grundsätzlich ist das immer dann möglich, wenn der Unternehmer erkennen kann, dass seine Zahlungsmittel einschließlich aller Kreditlinien und vergleichbaren Werte nicht ausreichen, um die Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Zeit zu erfüllen. Nach aktueller Rechtsprechung darf dieser Zeitraum maximal ein Jahr betragen, dem Antrag müssen entsprechende Nachweise beigelegt sein.

Überschuldung: Als Insolvenzgrund gilt die Überschuldung nur für juristische Personen. Ob sie im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt, ist sehr schwer zu entscheiden. Weder Handels- noch Steuerbilanz sind dafür als Grundlage geeignet, es muss vielmehr ein Überschuldungsstatus erstellt werden, in dem die Aktiva mit ihren Verkehrswerten den Passiva gegenübergestellt werden.

- Überwiegen die Passiva die aktuell bewerteten Aktiva, ist das Unternehmen überschuldet.

Liegt ein Insolvenzgrund vor, sind die Organe eines Unternehmens verpflichtet, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Das kann formlos geschehen, auch mündlich in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichtes. Bestehen noch Sanierungschancen, können diese innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen ergriffen werden. Andernfalls führt kein Weg an dem Insolvenzantrag vorbei.

Der Verlauf des Verfahrens

Um Nachteile für die Gläubiger bis zur Eröffnung des Verfahrens zu verhindern, kann der Insolvenzrichter Sicherungsmaßnahmen anordnen, insbesondere: Einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen.



atevis Aktiengesellschaft

Wenn genügend Masse vorhanden ist, eröffnet das Gericht das Verfahren und bestellt einen endgültigen Insolvenzverwalter. Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Gericht auch den Termin für die Gläubigerversammlung, den so genannten Berichtstermin.

Er sollte nicht später als sechs Wochen, höchstens jedoch drei Monate nach der Eröffnung stattfinden. Weiterhin wird ein Termin für die Prüfung der Forderungen bestimmt, der so genannte Prüfungstermin.

Beide Termine können auch gemeinsam stattfinden. Ziel des Verfahrens sind neben der Sanierung, die Verwertung und Verteilung des Vermögens auf die Gläubiger unter Berücksichtigung aller Vor- und Sonderrechte, Eigentumsvorbehalte und sonstigen Bedingungen, die im Verlaufe des Insolvenzverfahrens beachtet werden müssen.

* * *